

Sozialleistungen für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften sind zu niedrig und widersprechen dem Europarecht

Das ist der Tenor eines Beschlusses des hessischen Landessozialgerichts vom 13. April 2021. Der Anwalt *Sven Adam*, der die Entscheidung für seinen Mandanten erstritten hat, stellt sie [hier auf seiner Website](#) zur Verfügung.

Kläger war ein 52-jähriger afghanischer Flüchtling, der in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Offenbach wohnt. Deswegen bekommt er eine Geldleistung von € 182.- im Monat. In einer Wohnung außerhalb hätte er € 202.- erhalten. Rechtsgrundlage für die Kürzung ist der [§ 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes \(AsylbLG\)](#). Man muss schon sehr genau lesen um sie zu finden. Sie steht im Absatz 2, Ziffer 2.b.

In einem Vermerk für den Hessischen Flüchtlingsrat stellt Sven Adam die Bedeutung des Beschlusses heraus:

- Das Gericht begründet umfassend die nach seiner Sicht vorliegende Verfassungswidrigkeit der Regelung und begründet, warum eine verfassungskonforme Auslegung der Norm den Landkreisen die Möglichkeit bietet, auch für Alleinstehende in Gemeinschafts-/Sammelunterkünften den höheren Satz nach Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.
- Die Regelbedarfsstufe 2b wird - und das ist wesentlich bedeutender - mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 und Abs. 5 der sog. Aufnahme-Richtlinie ([Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates](#)) für europarechtswidrig erklärt! Das Gericht begründet dies damit, dass Geflüchtete, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen, entgegen Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie durch die Regelbedarfsstufe 2b weniger Leistungen erhalten als "eigene Staatsangehörige" Deutschlands. Die Aufnahme richtlinie gilt nach Art. 3 der Richtlinie für "alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transit zonen internationalen Schutz beantragen, solange sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach einzelstaatlichem Recht von diesem Antrag auf internationalen Schutz erfasst sind."
- Der Vorrang des Unionsrechts wird im Beschluss des höchsten hessischen Sozialgerichts gegenüber dem verpflichteten Landkreis betont und dieser aufgefordert, den Grundsatz auch über den hier entschiedenen Zeitraum hinaus zu beachten. Das LSG betont, dass bereits ein hessischer Landkreis (der Werra-Meißner-Kreis) dazu übergegangen ist, zumindest während der Covid-19-Pandemie Alleinstehenden in den GUs die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Dies liest sich wie eine Aufforderung an die anderen hessischen Landkreise, ebenso zu verfahren.
- Diese Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts ist richtungsweisend und hat gravierende Auswirkungen. Sie ist gegen erhebliche Widerstände des Kreises Offenbach und des Sozialgerichts Darmstadt ergangen und vor allem der Flüchtlingsberatung und Flüchtlingshilfe des Diakonischen Werks Offenbach-Dreieich-Rodgau zu verdanken.

Willkürliche Kürzungen von Sozialleistungen für Geflüchtete sind ins Wanken geraten. Auf diesem Feld ist der Weg durch die Instanzen offenbar erfolgversprechend.